Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung) vom 04.11.2026

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 18 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.02.2025 in der jeweils gültigen Fassung, ordne ich die Bekanntmachung der

Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung) vom 04.11.2026

hiermit an.

Die Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung) vom 04.11.2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Bekanntmachung der o. g. Satzung hat im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu erfolgen.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 11.11.2026

Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) und des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 1]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 04.11.2026 die folgende Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 08.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraf 2 (1) wird wie folgt gefasst:

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne dieser Satzung finden die §§ 20, 21, 22 und 32 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Anwendung. Unbeschadet der Regelung des Satzes 1 kommt neben der Wohnung in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) im Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung in Betracht, sofern sich diese Wohnung ebenfalls im Landkreis Märkisch-Oderland befindet.

2. In Paragraf 3 (1) wird folgender Satz gestrichen:

§ 3
Anspruchsberechtigung

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung oder Bezuschussung von einem Nebenwohnsitz (u.a. Wechselmodell – bei getrennt lebenden Eltern)."

3. In Paragraf 10 wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich jeweils um eine Nummer:

§ 10
Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

(3) Leben Schüler im Wechselmodell und ist im konkreten Einzelfall eine Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs angezeigt, wird nur die Beförderung von der Hauptwohnung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs als notwendig anerkannt. Für die Beförderung von der jeweils anderen Wohnung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung wird für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Beförderung zur Schule oder zum Abholpunkt der Hauptwohnung eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz (kleine Wegstreckenentschädigung) nur für eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag gewährt.

Aus dem alten Absatz 3 wird Absatz 4.
Aus dem alten Absatz 4 wird Absatz 5.
Aus dem alten Absatz 5 wird Absatz 6.
Aus dem alten Absatz 6 wird Absatz 7.
Aus dem alten Absatz 7 wird Absatz 8.
Aus dem alten Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 2
§ 12
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 16.08.2027 in Kraft.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 11.11.2026